

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Land Niederösterreich;
L 5181 Spange Wörth**

**TEILGUTACHTEN
AGRARTECHNIK/BODEN**

Verfasser:

Dipl.- Ing. Helmut SCHRETZMAYER

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-663
Bearbeitungszeitraum: von 31.Mai 2017 bis 12.6.2017

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die niederösterreichische Landesregierung plant die Errichtung der Verbindungsspange im Gemeindegebiet von St. Pölten, genannt „Spange Wörth“ (im Folgenden: „Vorhaben“). Die betroffenen Standortgemeinden im Sinne des UVP-G § 19 Abs. 3 sind St. Pölten und Obergrafendorf.

Dieses Vorhaben wird als zweistreifige Landesstraße direkt von der Anschlussstelle Hart (Ast Hart) an der S34 bis zur bestehenden Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ zwecks besserer Erschließung des Gewerbegebietes geführt. Über diese Aufschließungsstraße wird das Vorhaben mit der Landesstraße B20 verbunden.

Im Zuge der Planungen zur S 34 Traisental Schnellstraße wurde die Notwendigkeit einer Verbindungsstraße zwischen der S34 und dem Gewerbegebiet bzw. der B 20 Mariazeller Straße im Bereich des Gewerbegebietes „NÖ Central“ erkannt. Dieses Vorhaben führt zu Entlastungen im Bereich der B 20 Mariazeller Straßen und stärkt gleichzeitig den Wirtschaftsstandort St. Pölten.

Die gegenständliche Landesstraßenverbindung führt von der geplanten Ast Hart der S34 in Richtung Osten mit einer Länge von ca. 1,675 km bis zur bestehenden Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“.

Die Spange Wörth hat ihren Beginn am Ende der Aufschließungsstraße zum Gewerbegebiet „NÖ Central“. Die Spange Wörth verläuft nach dem Anschluss an die oben genannte Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ in der KG Hart Richtung Westen, quert die Bergfeldgasse und verläuft weiter entlang einer bestehenden Gemeindestraße in Richtung Wolfenberg. In weiterer Folge führt die „Spange Wörth“ zwischen den Waldgrundstücken der jeweiligen KG Wolfenberg und KG Völtendorf in einer Gegenbogenfolge weiter Richtung Westen bis zur geplanten „S34 Traisental Schnellstraße“, wo sie im Bereich der Kreuzung mit der Landesstraße L5181 an die geplante „S34 Traisental Schnellstraße“ und an die bestehende Landesstraße L5181 mittels einer Anschlussstelle, die im 1.Verwirklichungsabschnitt der S34 als Kreisverkehr ausgebildet wird, anschließt.

Das Vorhaben „Spange Wörth“ hat von der S34 bis zur Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ eine Länge von 1,675 km.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder

2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
 - ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- UVE RevB 01
- UVE Bericht Maßnahmenplanung RevB 00
- UVE Maßnahmenplan Bauphase RevB 00
- UVE Maßnahmenplan Betriebsphase RevB 00
- UVE FB Boden REV B
- Bodenschutz - Einfluss der Salzstreuung auf den Bodenzustand, Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2004

3. Fragenbereich aus den Gutachtensgrundlagen:

Risikofaktor 4:

Gutachter: G/GH/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch
Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben der Untergrund und Boden beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In der Bauphase ist, einen sorgfältigen Umgang mit Baustoffen vorausgesetzt, weder von einem qualitativen noch von einem quantitativen Eingriff in den Boden durch Abwässer oder Sickerwässer auszugehen.

Während der Betriebsphase ist als möglicher Schadstoffeintrag in angrenzende landwirtschaftliche Böden der Eintrag von Streusalz in den Wintermonaten zu nennen.

Ein Teil des Taumittels wird entweder mit dem Schmelzwasser über Entwässerungseinrichtungen abgeführt oder am Straßenrand versickert oder gelangt auch durch den Fahrtwind als sogenannte Salzgischt (Spritzwasser, Sprühneben) in den

Straßenrandbereich. Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt durch getrennte Ableitung und Behandlung der belasteten (durch Verkehrsbetrieb verunreinigte) und unbelasteten Oberflächenwässer. Das Entwässerungskonzept gliedert sich dabei entsprechend der Entwässerungssituation (gegeben durch Trassenquerschnitt und / oder Gefälle) grundsätzlich in drei Entwässerungsabschnitte.

Der Abstand vom Fahrbahnrand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen beträgt im Osten (Betriebsgebiet NÖ CENTRAL) rund 3 m, dies ist der geringste Abstand im gesamten Vorhabensgebiet zwischen Fahrbahnrand und landwirtschaftlicher Flächen. Überwiegend liegt dieser Abstand, aufgrund von Sichtschutzbepflanzungen entlang der Trasse oder der zur Trasse parallel angelegten Begleit- und Wirtschaftswegen oder auch Trassen begleitenden Waldflächen, weitaus höher. Der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Straßenböschungen der L 5181 ist hingegen mit rd. 1m zu beziffern.

Gutachten:

Durch Salzgicht kann sich in den Wintermonaten ein Eintrag von salzhaltigen Straßenwässern in die Böden im unmittelbaren Straßenrandbereich ergeben. Die Eintragsmenge nimmt mit der Entfernung ziemlich rasch ab.

Durch diesen Salzeintrag erhöht sich vor allem der Natrium- und Chloridgehalt des Bodens. Die Anreicherung von Natriumionen führt zur Alkalisierung des Bodens. Ein gesteigerter Salzgehalt der Böden kann zu Nährstoffauswaschungen und Wasserentzug im Wurzelbereich führen, gleichzeitig kann die Aufnahme anderer wichtiger Nährelemente, wie z.B. Phosphor oder Kalium in die Pflanzen behindert werden.

Dauerhafte Salzanreicherungen finden jedoch nicht statt. Untersuchungen des Umweltinstitutes des Landes Vorarlberg (2004) haben ergeben, dass Chlorid im Boden kaum zurückgehalten wird und durch das Bodenprofil in die Tiefe versickert. Bodenuntersuchungen zeigten, dass Chlorid im späten Frühjahr bereits aus dem Bodenprofil bis 60cm Tiefe (untersuchter Bodenhorizont) mehr oder weniger verschwunden war, während Natrium noch leicht erhöhte Gehalte zeigte. Natrium wird zunächst gegen vorhandene Calcium- und Magnesium-Ionen ausgetauscht. Da im Boden nur verhältnismäßig schwache Bindungskräfte für Natrium vorhanden sind, wird es sukzessive wieder gegen andere Ionen aus Niederschlag und Staub ausgetauscht. Die Versickerung erfolgt erst verzögert vom späteren Frühjahr an bis etwa September.

Da der höchste Anteil an Schadstoffen bis in 1 m Entfernung vom befestigten Straßenrand zu erwarten ist, können wesentliche, nachteilige Auswirkungen der Salzstreuung auf die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Landwirtschaftliche Produktionsflächen reichen nicht unmittelbar bis an den Fahrbahnrand heran, da Dammböschungen bzw. Einschnitte und darüber hinaus Bereiche mit Entwässerungsmulden errichtet werden. Weiters verhindern abschnittsweise Straßenbegleitpflanzungen und Sichtschutzbepflanzungen die Ausbreitung der Salzgicht auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Es ist daher mit keinen wesentlichen, nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Produktionsflächen aufgrund ausreichender Entfernung zu rechnen.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 5:

Gutachter: G/GH/A

Untersuchungsphase: E

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens der Untergrund und Boden beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In der Bauphase kommt es insgesamt zu zusätzlichen 3,30 ha Flächenbeanspruchung aufgrund von Baustelleneinrichtungsflächen, Manipulationsflächen, Baustellenzufahrten, etc. Unverbaute, land- und forstwirtschaftliche Flächen werden mit 3,2 ha beansprucht.

Humoser Oberboden wird sachgerecht seitlich gelagert und zur Rekultivierung verwendet (gem. Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung des Lebensministeriums).

Die Bauphase beträgt 19 Monate. Diese Auswirkungen sind nach Fertigstellung der Verbindungsspanne nicht mehr relevant, da z.B. temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen nach Fertigstellung der Trasse rückgebaut und ihre ursprüngliche Funktion wiederhergestellt wird.

Aus Sicht der Nutzfunktion (Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit) sind 0,28 ha pseudovergleyte Parabraunerde aus Feinsediment (Deckenlehm, Schlier) und 0,26 ha schwach vergleyte, kalkfreie Lockersediment-Braunerde aus kolluvialen Feinmaterial betroffen.

Aus Sicht der Lebensraumfunktion (Böden mit Standortpotenzial für die Entwicklung von seltenen Biotopen, nasse oder trockene Böden) sind 0,46 ha kalkfreie Gebirgsschwarzerde aus feinem Schwemmmaterial über Schotter (überwiegend kalkalpines, wenig Flyschmaterial) und 0,48 ha kalkhaltige Gebirgsschwarzerde aus feinem und grobem Schwemmmaterial über Schotter (kalkalpines und Flyschmaterial) betroffen.

Nach Beendigung der Bauphase werden die in der Bauphase zusätzlich benötigten Flächen nach dem Stand der Technik nach vorhergehender Auflockerung von Bodenverdichtungen rekultiviert und entsprechend der nachfolgenden Nutzung wiederhergestellt.

Im Vorhaben sind keine Geländegestaltungen vorgesehen.

In der Betriebsphase kommt es insgesamt zu 5,76 ha dauerhafter Flächenbeanspruchung aufgrund der Trasse. Unverbaute land- und forstwirtschaftliche Flächen werden mit 5,31 ha beansprucht.

Eine dauerhafte Versiegelung durch die Trasse ist nur im Bereich der Fahrbahnen und Pfeiler von Querungen (Objekt L 5181.01 und L 5181.02) gegeben. Damm und Einschnitte werden mit vor Ort gewonnenem Oberbodenmaterial rekultiviert und entsprechend begrünt und bepflanzt (1,3 ha).

Aus Sicht der Nutzfunktion sind durch das Projektvorhaben 0,43 ha pseudovergleyte Parabraunerde aus Feinsediment (Deckenlehm, Schlier) und 0,31 ha schwach vergleyte, kalkfreie Lockersediment-Braunerde aus kolluvialem Feinmaterial betroffen.

Aus Sicht der Lebensraumfunktion sind durch das Projektvorhaben 0,64 ha kalkfreie Gebirgsschwarzerde aus feinem Schwemmmaterial über Schotter (überwiegend kalkalpines, wenig Flyschmaterial) und 1,00 ha kalkhaltige Gebirgsschwarzerde aus feinem und grobem Schwemmmaterial über Schotter (kalkalpines und Flyschmaterial) betroffen.

Gutachten:

Vorübergehend beanspruchte Böden:

Es werden zusätzlich zur Trasse 0,54 ha Böden mit Nutzfunktion und 0,94 ha Böden mit Lebensraumfunktion beansprucht. Dem restlichen Teil mit 1,72 ha werden keine besonderen Funktionen zugeordnet.

Auswirkungen auf den Boden durch Überprägung infolge Verdichtung oder Bodenumlagerungen können bei sachgerechter Rekultivierung weitgehend ausgeschlossen werden.

Aufgrund der kurzen Bauzeit mit 19 Monaten sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

Dauerhaft beanspruchte Böden:

Es werden für die Trasse 0,74 ha Böden mit Nutzfunktion und 1,64 ha mit Lebensraumfunktion beansprucht. Dem restlichen Teil mit 3,67 ha werden keine besonderen Funktionen zugeordnet.

In Bezug auf das Projektgebiet sind dies 0,74 % der Böden mit Nutzfunktion und 1 % der Böden mit Lebensraumfunktion.

Neben den genannten Funktionen nach dem Bewertungsschema der UVE erfüllen Böden weitere Funktionen, im Wesentlichen sind dies: Standort für natürliche Vegetation, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für Bodenorganismen, Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen, Filter- und Pufferfunktion für Schwermetalle, saure Einträge oder organische Schadstoffe.

Auf dem Teil der permanent beanspruchten Flächen wird der überwiegende Teil dieser Funktionen des Bodens eingeschränkt (nicht versiegelte Flächen) oder gänzlich ausfallen. Filter- und Pufferfunktion dienen im Wesentlichen dem Gewässer- oder dem Hochwasserschutz und können durch Ersatzmaßnahmen (Sickerbecken, Retentionsbecken etc.) gewährleistet werden. Diese wären von den entsprechenden Fachgebieten zu behandeln.

Bezüglich der dauerhaft gestörten Funktionen, die sich im konkreten Fall in einem vergleichsweise geringen Rahmen halten (die tägliche Flächeninanspruchnahme in Österreich beträgt laut Umweltbundesamt 16,1 ha/Tag im Durchschnitt der Drei Jahres-Periode 2012-2015), kann eine Lösung nicht im einzelnen Anlassfall gefunden werden, sondern muss in strategischer Planung erfolgen („EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung“; „Die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“, beschlossen 2002 durch die Bundesregierung). In „Die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ wurde festgehalten, dass es zukünftig eine der zentralen Aufgaben der

Raumplanung sein wird, für gesellschaftspolitisch erforderliche, ressourcenverbrauchende Nutzungen eine Standortoptimierung vorzunehmen, die alle relevanten Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. In Wahrheit ist daher die Frage des Verlustes an Böden durch Flächeninanspruchnahme nicht eine Frage des Fachgebietes Landwirtschaft, sondern vielmehr der Raumplanung.

Im Spannungsfeld landwirtschaftliche Nutzflächen – ökologische Ausgleichsflächen – andere landwirtschaftsfremde Nutzungen - verbleibt die Notwendigkeit der Abwägung, welcher Nutzung die höhere Bedeutung beigemessen wird.

Das konkrete Projekt, das knapp einem Drittel des Tagesverbrauches an Boden in Österreich entspricht, bildet einen für sich genommen völlig unerheblichen Anteil und es sind keine direkten Auswirkungen abzuleiten. Diese ergeben sich erst aus der Summe der Einzelmaßnahmen.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 6:

Gutachter: G/GH/A

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Werden durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkungen im Zuge des Vorhabens der Untergrund und Boden beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Begleitwegenetz wurde unter der Prämisse möglichst geringer Umweglängen geplant. Es werden alle Wegverbindungen nicht nur in der Betriebsphase aufrecht erhalten, sondern auch während des Baus, da die an das Infrastrukturvorhaben adaptierten Wege bereits vor Schließung der bestehenden Wege errichtet werden.

Gutachten:

Bei der Trassenwahl lassen sich Flurdurchschneidungen und Formverschlechterungen landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeiden.

Die Nachteile durch Durchschneidung und Formverschlechterung bei landwirtschaftlich genutzten Flächen sind aber Gegenstand der Grundeinlöse und nicht der UVP. Die

Erreichbarkeit der Feldstücke bleibt grundsätzlich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erhalten. Individuelle Mehraufwendungen auf Grund von Mehrweglängen können nur im Zuge der Grundeinlöse und landwirtschaftlichen Entschädigungsermittlung abgegolten werden.

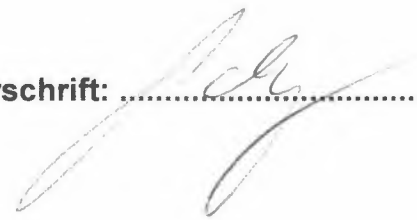
Auf den Boden selbst hat die Zerschneidung der Landschaft keinen Einfluss.

Auflagen:

keine

Datum:10. Juni 2017.....

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, written over a dotted line. The signature is stylized and appears to be 'Sch'.